

Satzung

Arbeitsgemeinschaft Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen – amfn e.V.

Präambel

Die amfn betrachtet die Migrant*innen und Geflüchtete als Teil dieser Gesellschaft, unabhängig von ihrer Herkunft, Religion und Kultur.

Wir beteiligen uns aktiv an den gesamtgesellschaftlichen Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen auf der politischen, sozialen und kulturellen Ebene.

Wir stehen für eine offene, demokratische, pluralistische und emanzipatorische Gesellschaft, in der alle Gesellschaftsmitglieder, gleichberechtigt und frei zusammenleben.

Wir setzen uns ein für eine demokratische, gerechte und emanzipatorische Weltordnung, für den Erhalt und die Durchsetzung der Menschenrechte und für die Gleichbehandlung aller gesellschaftlichen Gruppen.

Wir stellen uns gegen rassistische Ideologien und gegen jegliche Form der Diskriminierung von Menschen.

Wir lehnen Gewalt und kriegerische Handlungen als eine Form der Auseinandersetzung zur Konfliktlösung ab.

Wir sind gegen patriarchalische Verhältnisse und Sexismus in der Gesellschaft.

Die amfn ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch unabhängig.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. (amfn e.V.)."
2. amfn e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR 7064 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Hannover.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§52, Abs. 2, Nr. 13 AO); sowie die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler (§52 Abs. 2 Nr.10 AO).
2. Ziel des Vereins ist unter der Berücksichtigung der in der Präambel genannten Grundideen die Förderung der Integration der Migrant*innen und Geflüchteten in die deutsche Gesellschaft mit dem Ziel einer Gleichberechtigung auf allen Gebieten bei gleichzeitiger Wahrung der kulturellen und politischen Eigenständigkeit.
3. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere erreicht durch:
 - a) Förderung der Völkerverständigung und kulturellen Vielfalt in Niedersachsen.
 - b) Förderung der gesellschaftlichen, rechtlichen und politischen Gleichstellung von Migrant*innen und Geflüchteten in Niedersachsen.
 - c) Förderung und Unterstützung der Selbstorganisation von Migrant*innen und Geflüchteten und deren weitergehende Vernetzung.
 - d) Professionalisierung der Selbstorganisationen von Migrant*innen durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen.
 - e) Initiierung von Maßnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse von Migrant*innen und Geflüchteten. Dazu zählen die schulische und berufliche Bildung, soziale Beratung und andere integrative Maßnahmen.
 - f) Eine nachhaltige Absicherung des MigrantenElternNetzwerk Niedersachsen.
 - g) Förderung der politischen Bildung von Migrant*innen durch gezielte Angebote.

- h) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Projekten und anderen Maßnahmen verfolgt der Verein das Ziel, Fremdenfeindlichkeit abzubauen und Rassismus zu bekämpfen.
- i) Herausgabe von Publikationen, die die Sichtweise von Migrant*innen und Geflüchteten zu gesellschaftlich relevanten Problemen und Themen darstellen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied können Vereine und Initiativen werden, deren Mitgliedspersonen ausschließlich oder überwiegend Migrant*innen und/oder Geflüchtete sind, sowie Einzelpersonen die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.
2. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die beschlossenen Regelungen sind in der Beitragsordnung zu veröffentlichen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
 - b) durch Austritt bzw. Kündigung der Mitgliedschaft,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende möglich. Ausschlaggebend ist der fristgerechte Eingang der Kündigung zum 30.11. eines jeden Jahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder
 - b) den Verein oder dessen Ansehen nachhaltig geschädigt hat.
 Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe einer Begründung mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann gegen den Ausschluss aus dem Verein Widerspruch beim Präsidium einlegen. Das Präsidium hat das Ausschlussverfahren dann auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zur Sache zu äußern. Der abschließende Beschluss der Mitgliederversammlung ist bindend.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Präsidium
3. Geschäftsführender Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des geschäftsführenden Vorstandes, sowie des Kassenprüfungsberichts,
 - b) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer*innen,
 - c) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - d) die Wahl und Abwahl der Kassenprüfer*innen,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Verbänden,
 - h) die Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch einen Antrag des Präsidiums oder des geschäftsführenden Vorstands einberufen werden oder wenn ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes fordert.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
8. Beschlüsse werden regelmäßig offen gefasst. Auf Antrag kann die Beschlussfassung geheim erfolgen.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlussfassungen nach §8 Zif. 2, Bst. e) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und §8 Zif. 2, Bst f) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
11. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.

§9 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins, die Wahl und Abberufung von Präsidiumsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen

können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt worden sind.

§10 Präsidium

1. Der Verein hat ein Präsidium, das aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen kann. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen des Vereins können nicht für das Präsidium gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zu der Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Präsidiumsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
3. Die Tätigkeit im Präsidium erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Das Präsidium versammelt sich mindestens zweimal im Jahr. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Präsidiums zu den Sitzungen ein.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.
7. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Beschlüsse können in Eilfällen auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
9. Aufgaben und Rechte des Präsidiums:
 - a) Das Präsidium beruft und entlässt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
 - b) Das Präsidium beschließt über die Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes und des Präsidiums.
 - c) Das Präsidium berät den geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
 - d) Das Präsidium hat das Recht, vom geschäftsführenden Vorstand zu einzelnen Vorhaben und Projekten Auskünfte einzufordern.
 - e) Das Präsidium hat die Pflicht den geschäftsführenden Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
 - f) Das Präsidium hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
 - g) Das Präsidium wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird vom Präsidium für die Dauer von zwei Jahren berufen. Er bleibt solange im Amt, bis eine neue Berufung erfolgt.
4. In den Vorstand können auch hauptamtliche Mitarbeiter*innen berufen werden. Die Vorstandstätigkeit erfolgt regelmäßig ehrenamtlich. Die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (sog. Ehrenamtspauschale) ist auf Antrag des Präsidiums möglich, wenn dieser von der Mitgliederversammlung angenommen wurde.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Weiteres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§12 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu der Neuwahl im Amt.
2. Die Kassenprüfer*innen haben jederzeit Einsichtsrecht in sämtliche Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe relevant sind.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Amnesty International (Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 09. September 2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.